

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 208/2017 vom 01.03.2017

### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

#### **Tierhaltung in Marl**

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen hat dem Landwirt Hermann Leineweber, Markenweg 26 in 45768 Marl mit Datum vom 28.02.2017 eine Genehmigung nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur Aufzucht von Ferkeln sowie der Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Markenweg 26 in 45768 Marl, Gemarkung Marl, Flur 14 Flurstück 121 und Flur 19 Flurstück 104 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist der Weiterbetrieb verschiedener Betriebseinheiten, die Umnutzung und Änderung bestehender Betriebseinheiten und die Errichtung eines neuen Sauenstalles.

Nach der Durchführung des Vorhabens bestehen auf der Hofstelle 459 Plätze für niedertragende und leere Sauen, 90 Plätze für Sauen mit Ferkel, 2 Eberplätze, 381 Jungsauenplätze (Zuchtläufer) und 3.940 Ferkelaufzuchtplätze. Die Güllelagerkapazität beträgt dann insgesamt 7.722 m<sup>3</sup>.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Forstwirtschaft, Arbeitsschutz, Tier- und Tierseuchenschutz ergangen.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen entweder schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen ist über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
[info@kreis-re.de](mailto:info@kreis-re.de)  
[www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de)

Hinweise für die Erhebung der Klage in elektronischer Form (vgl. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW, GV.NRW.2012, S. 547 ff.):

Für die elektronische Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm „Elektronisches Gericht- und Verwaltungspostfach“ installieren, welches Sie auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) kostenlos herunterladen können.

Die Internetseite erhält zudem ausführliche Informationen zu den weiteren technischen Voraussetzungen. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 06.03.2017 bis 20.03.2017, während der Dienststunden zur Einsicht jeweils bei folgenden Behörden aus:

1. Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, 7. Etage, Zimmer 78, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl während der Dienststunden Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, 3. Etage Zimmer 3.3.01, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, innerhalb der Klagefrist angefordert werden.

Recklinghausen, 28.02.2017

Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
i.A.

gez. Reckert  
Fachdienstleiter